

## **Amtsblatt des Landkreises Passau**

---

**Nummer 2018-22**

**Ausgabe: 25.07.2018**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aldersbach für das Jahr 2018
2. Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018 zur Änderung der Satzung vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau
3. Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in Orts- und Bäderbusverkehren
4. Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Bad Griesbach i.Rottal und der Gemeinde Haarbach



**B E K A N N T M A C H U N G**  
**der Haushaltssatzung des**  
**Schulverbandes Aldersbach**

**I.**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie des Art. 61 ff. der Gemeindeordnung hat der **Schulverband** für das **Jahr 2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**  
**Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>548.300,00 €</b>
und	

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>92.100,00 €</b>
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlaufsoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2018** auf **443.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf **248** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.789,52 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000,00 €** festgesetzt.

---

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

---

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **13. Juli 2018, SG. 31-02, Az-Nr. 941** mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2018** keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

---

## III.

Die **Haushaltssatzung 2018** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im

**Rathaus der Gemeinde Aldersbach, Zimmer-Nr. 102, 1. Stock, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach,**

innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht  
(Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bay SchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aldersbach, den 20.07.2018

Schulverband

Mayrhofer  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018  
zur Änderung der Satzung vom 28. Februar 2018 über die Förderung des Öffentlichen  
Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter  
Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung des Landkreises Passau vom 28. Februar 2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2018-06, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1., Ziffer 2. und Ziffer 4. werden die Wörter „allgemeine Vorschrift“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
2. Ziffer 2. Buchst. b) wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt.“

3. Ziffer 4. wird wie folgt geändert:

„Ziff. 7“ des Wortlauts wird durch „Ziff. 8“ ersetzt.

4. Ziffer 6 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert.“

5. Es wird folgende neue Ziffer 9. Eingefügt:

„Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises

Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Passau ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.“

6. Die Reihenfolge der bisherigen Ziffern wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer 9. wird zur Ziffer 10., die bisherige Ziffer 10. wird zur Ziffer 11. und die bisherige Ziffer 11. wird zur neuen Ziffer 12..

---

## § 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Neufassung der Satzung des Landkreises Passau vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in der Fassung der Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen.

## § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Passau, 23.07.2018  
Landkreis Passau

Franz Meyer  
Landrat

---

**Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018**  
**über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste**  
**in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in Orts-**  
**und Bäderbusverkehren**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten in Orts- und Bäderverkehren folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	<b>Gattung</b>	<b>Tarifpreis</b>	<b>Höchst-tarif</b>	<b>Ausgleich</b>
1.0	Orts- und Bäderbusverkehre Bad Füssing und Kirchham			
1.1	Regeltarif - Einzelfahrt mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgerkarte	2,20 €	0 €	2,20 €
1.2	Regeltarif – Tageskarte mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgertarif	3,00 €	0 €	3,00 €
2.0	Orts- und Bäderbusverkehre Bad Griesbach			
2.1	Regeltarif – Einzelfahrt	8,70 €	2,20 €	6,50 €
2.2	Regeltarif - Einzelfahrt mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgerkarte	6,50 €	0 €	6,50 €
2.3	Regeltarif – Tageskarte	14,00 €	3,00 €	11,00 €
2.4	Regeltarif – Tageskarte mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgertarif	11,00 €	0,00 €	11,00 €

---

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten Orts- und Bäderverkehrstarifs (OBV). Das OBV-Tarifwerk für die jeweiligen Orts- und Bäderbusverkehre ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau abrufbar ([www.vlp-passau.de](http://www.vlp-passau.de)).
- b) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif; und
- c) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Passau zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Passau über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet der Gemeinden Bad Füssing, Kirchham und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal im Landkreis Passau:

#### **Orts- und Bäderverkehre**

##### Gemeindegebiet Bad Füssing / Gemeindegebiet Kirchham

7760	Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham
7761	Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham
7762	Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham
7763	Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham

##### Stadtgebiet Bad Griesbach i. Rottal

7770	Bäderbus Bad Griesbach
8770	Rufbus zum Bäderbus Bad Griesbach

Im vorstehend umschriebenen Gebiet der Gemeinden Bad Füssing und Kirchham bzw. der Stadt Bad Griesbach im Landkreis Passau neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den rabattierten OBV-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

- 
- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.
- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1. dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

Orts- und Bäderbuslinien Bad Füssing und Kirchham:

Für ausgegebene Einzel- und Tagesfahrtscheine zahlt der Landkreis max. 760.000 € p.a.

Orts- und Bäderbuslinien Bad Griesbach i. Rottal:

Für ausgegebene Einzel- und Tagesfahrtscheine zahlt der Landkreis max. 220.000 € p.a.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotal gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

3. Die Einnahmen aus dem Fahrtscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.
4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Passau bezuschussten Fahrausweisen des OBV-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
- a) Der Landkreis Passau prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die



- 
- maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Passau hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden. Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.
- b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.
7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises  
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Passau ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.
10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Passau.

11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Passau unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
12. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Passau, 23.07.2018  
Landkreis Passau

Franz Meyer  
Landrat

**Landratsamt Passau**

Az: 31-02 Apl.Nr. 0220



Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Bad Griesbach i.Rottal und der Gemeinde Haarbach,  
Landkreis Passau

Vom 23. Juli 2018

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern  
erlässt das Landratsamt Passau folgende

Verordnung:

**§ 1**

(1) Aus der Stadt Bad Griesbach i.Rottal, Gemarkung Weng werden:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| die Flst.-Nr. 648/4 | mit einer Fläche von 0,0005 ha in die Flst.-Nr. 1589/13 |
| die Flst.-Nr. 648/5 | mit einer Fläche von 0,0183 ha in die Flst.-Nr. 1589/12 |
| die Flst.-Nr. 649/1 | mit einer Fläche von 0,0042 ha in die Flst.-Nr. 1589/16 |

---

die Flst.-Nr. 649/2 mit einer Fläche von 0,0142 ha in die Flst.-Nr. 1589/15  
die Flst.-Nr. 649/3 mit einer Fläche von 0,0100 ha in die Flst.-Nr. 1589/14  
die Flst.-Nr. 650/2 mit einer Fläche von 0,0007 ha in die Flst.-Nr. 1581/6  
die Flst.-Nr. 650/3 mit einer Fläche von 0,0092 ha in die Flst.-Nr. 1589/11

jeweils der Gemarkung Uttlau, Gemeinde Haarbach eingegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Haarbach, Gemarkung Uttlau werden:

die Flst.-Nr. 1589/4 mit einer Fläche von 0,0320 in die Flst.-Nr. 649/5  
die Flst.-Nr. 1589/6 mit einer Fläche von 0,0109 in die Flst.-Nr. 649/4  
die Flst.-Nr. 1589/7 mit einer Fläche von 0,0014 in die Flst.-Nr. 648/6

jeweils der Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal eingegliedert.

(3) Die Grenzen der Gemarkungen Weng und Uttlau ändern sich entsprechend.


## § 2

Das Umgliederungsgebiet ist in den amtlichen Unterlagen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen an der Donau, dokumentiert und kann dort von jedermann eingesehen werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Passau, 23. Juli 2018  
Landratsamt Passau



Meyer  
Landrat